

Brüssel, den 16. Dezember 2021 (OR. en)

Interinstitutionelles Dossier: 2021/0425(COD)

15111/21 ADD 1

ENER 562 ENV 1016 CLIMA 457 IND 389 RECH 570 COMPET 917 ECOFIN 1261 CODEC 1670 IA 211

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Dezember 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 803 final - ANNEXES 1 to 4
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 803 final - ANNEXES 1 to 4.

Anl.: COM(2021) 803 final - ANNEXES 1 to 4

15111/21 ADD 1 /pg

TREE.2.B **DE**



Brüssel, den 15.12.2021 COM(2021) 803 final

ANNEXES 1 to 4

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff

 $\{ SEC(2021) \ 431 \ final \} - \{ SWD(2021) \ 455 \ final \} - \{ SWD(2021) \ 456 \ final \} - \{ SWD(2021) \ 457 \ final \} - \{ SWD(2021) \ 458 \ final \}$

DE DE

4 2009/73

ANHANG I

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER KUNDEN

- (1) Unbeschadet der Verbraucherschutzvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz¹ und der Richtlinie 93/13/EG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen², soll mit den in Artikel 3 genannten Maßnahmen siehergestellt werden, dass die Kunden
 - a) Anspruch auf einen Vertrag mit ihren Anbietern von Gasdienstleistungen haben, in dem Folgendes festgelegt ist:
 - Name und Anschrift des Anbieters,
 - erbrachte Leistungen und angebotene Leistungs-Qualitätsstufen sowie Zeitbedarf für den Erstanschluss.
 - die Art der angebotenen Wartungsdienste,
 - Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,
 - Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses sowie Zulässigkeit eines kostenfreien Rücktritts vom Vertrag,
 - etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Niehteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität einschließlich fehlerhafter und verspäteter Rechnungserstellung,
 - Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Buchstabe f und
 - Informationen über Verbraueherrechte, einsehließlich der Behandlung von Besehwerden und der in diesem Buehstaben genannten Informationen, auf der Website des Rechnungs- und Erdgasunternehmen.

Die Bedingungen müssen gerecht und im Voraus bekannt sein. Diese Informationen sollten in jedem Fall vor Abschluss oder Bestätigung des Vertrags übermittelt werden. Auch bei Abschluss des Vertrags durch Vermittler müssen die in diesem Buchstaben genannten Informationen vor Vertragsabschluss bereitgestellt werden;

b) rechtzeitig über eine beabsiehtigte Änderung der Vertragsbedingungen und dabei über ihr Rücktrittsrecht unterrichtet werden. Die Dienstleister teilen ihren Kunden direkt und in transparenter und verständlicher Weise jede Gebührenerhöhung mit angemessener Frist mit, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode, die auf die Gebührenerhöhung folgt. Die Mitgliedstaaten stellen sieher, dass es den Kunden freisteht, den Vertrag zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht akzeptieren, die ihnen ihr Gasdienstleister mitgeteilt hat;

ABI. L 144 vom 4.6.1997, S. 19. ABI. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

- e) transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Gasdienstleistungen und deren Inanspruchnahme erhalten:
- d) über ein breites Spektrum an Zahlungsmodalitäten verfügen können, durch die sie nicht unangemessen benachteiligt werden. Die Vorauszahlungssysteme sind fair und spiegeln den wahrscheinlichen Verbrauch angemessen wider. Die Unterschiede in den Vertragsbedingungen spiegeln die Kosten wider, die dem Lieferanten durch die unterschiedlichen Zahlungssysteme entstehen. Die allgemeinen Vertragsbedingungen müssen fair und transparent sein. Sie müssen klar und verständlich abgefasst sein und dürfen keine außervertraglichen Hindernisse enthalten, durch die die Kunden an der Ausübung ihrer Rechte gehindert werden, zum Beispiel eine übermäßige Zahl an Vertragsunterlagen. Die Kunden müssen gegen unfaire oder irreführende Verkaufsmethoden geschützt sein;
- e) den Lieferanten ohne Berechnung von Gebühren wechseln können;
- transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerden in Anspruch nehmen können. Insbesondere haben alle Kunden Anspruch auf eine gute Qualität der Dienstleistung und die Behandlung ihrer Beschwerden durch ihren Gasversorger. Diese Verfahren zur außergerichtlichen Einigung müssen eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen, vorzugsweise innerhalb von drei Monaten ermöglichen und für berechtigte Fälle ein Erstattungsund/oder Entschädigungssystem vorsehen. Sie sollten, soweit möglich, den in der Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten³ zuständig sind, dargelegten Grundsätzen entsprechen;
- g) soweit sie an das Gasnetz angeschlossen sind, über ihre gemäß dem einschlägigen einzelstaatlichen Recht bestehenden Rechte auf Versorgung mit Erdgas einer bestimmten Qualität zu angemessenen Preisen informiert werden;
- h) Zugang zu ihren Verbrauchsdaten haben und durch ausdrückliche Zustimmung und gebührenfrei einem beliebigen registrierten Lieferanten Zugang zu ihren Messdaten gewähren können. Die für die Datenverwaltung zuständige Stelle ist verpflichtet, diese Daten an das betreffende Unternehmen weiterzugeben, die Mitgliedstaaten legen ein Format für die Erfassung der Daten fest sowie ein Verfahren, um Versorgern und Kunden Zugang zu den Daten zu versehaffen; Den Kunden dürfen dafür keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- i) häufig genug in angemessener Form über ihren tatsächlichen Gasverbrauch und ihre Gaskosten informiert werden, um ihren eigenen Gasverbrauch regulieren zu können. Die Angaben werden in einem ausreichenden Zeitrahmen erteilt, der der Kapazität der Messvorrichtungen des Kunden Rechnung trägt. Die Kostenwirksamkeit dieser Maßnahmen wird gebührend berücksichtigt. Den Kunden dürfen dafür keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- j) spätestens seehs Wochen nach einem Wechsel des Erdgasversorgers eine Abschlussrechnung erhalten.

ABI. L 115 vom 17.4.1998. S. 31.

neu

MINDESTANFORDERUNGEN AN ABRECHNUNGEN UND ABRECHNUNGSINFORMATIONEN FÜR GASE

- 1. IN DIE ABRECHNUNG UND DIE ABRECHNUNGSINFORMATIONEN FÜR GASE AUFZUNEHMENDE MINDESTINFORMATIONEN
- 1.1. In den Abrechnungen sind den Endkunden folgende wichtige Informationen deutlich erkennbar und klar von den anderen Teilen der Abrechnung getrennt bereitzustellen:
 - (a) der zu zahlende Betrag und, falls möglich, eine Aufschlüsselung desselben, gemeinsam mit einer eindeutigen Erklärung, dass alle Energiequellen auch von Anreizen profitieren können, die nicht durch die in der Aufschlüsselung des Betrags angegebenen Abgaben finanziert wurden;
 - (b) das Datum der Fälligkeit der Zahlung.
- 1.2. In den Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sind Endkunden folgende wichtige Informationen deutlich erkennbar und klar von den anderen Teilen der Abrechnung getrennt bereitzustellen:
 - (a) der Verbrauch an Gasen im jeweiligen Abrechnungszeitraum;
 - (b) Name und Kontaktangaben des Versorgers, einschließlich einer Kunden-Hotline und einer E-Mail-Adresse;
 - (c) Tarifbezeichnung;
 - (d) gegebenenfalls das Ablaufdatum des Vertrags;
 - (e) Hinweise zur Verfügbarkeit und den Vorteilen des Versorgerwechsels;
 - (f) Nummer des Endkundenanschlusses oder eindeutige Kennnummer der Lieferstelle des Endkunden:
 - (g) Hinweise zu den Rechten der Endkunden im Zusammenhang mit außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren, einschließlich der Kontaktangaben der für die Streitbeilegung gemäß Artikel 26 zuständigen Stelle;
 - (h) die in Artikel 25 genannte zentrale Anlaufstelle;
 - (i) nur für Erdgas ein Link oder Verweis auf Preisvergleichsinstrumente nach Artikel 14.
- 1.3. Sofern Abrechnungen auf dem tatsächlichen Verbrauch oder der Fernablesung durch den Betreiber beruhen, sind den Endkunden in oder mit den Abrechnungen und periodischen Übersichten folgende Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darin auszuweisen:
 - (a) Vergleiche des aktuellen Verbrauchs an Gasen durch den Endkunden mit dem Verbrauch des Endkunden im gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form:
 - (b) Kontaktinformationen darunter Internetadressen von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen,

- bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können;
- (c) Vergleich mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsendkunden derselben Nutzerkategorie.

2. ABRECHNUNGSHÄUFIGKEIT UND BEREITSTELLUNG VON ABRECHNUNGSINFORMATIONEN

- (a) Die Abrechnungen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs werden mindestens einmal jährlich erstellt;
- (b) hat der Endkunde keinen Zähler, der eine Fernablesung durch den Betreiber ermöglicht, oder hat der Endkunde von sich aus beschlossen, die Fernablesung gemäß dem nationalen Recht zu deaktivieren, so werden dem Endkunden genaue Abrechnungsinformationen, die auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen, mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen oder wenn der Endkunde sich für die elektronische Abrechnungsübermittlung entschieden hat, einmal alle drei Monate zur Verfügung gestellt.
- (c) hat der Endkunde keinen Zähler, der eine Fernablesung durch den Betreiber ermöglicht, oder hat der Endkunde von sich aus beschlossen, die Fernablesung gemäß dem nationalen Recht zu deaktivieren, so können die Verpflichtungen nach den Buchstaben a und b mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung durch den Endkunden, der die von ihrem Zähler abgelesenen Werte dem Betreiber übermittelt, erfüllt werden; nur wenn der Endkunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum keine Zählerablesewerte mitgeteilt hat, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformationen auf einer Verbrauchsschätzung oder einem Pauschaltarif beruhen;
- (d) hat der Endkunde einen Zähler, der eine Fernablesung durch den Betreiber ermöglicht, so werden mindestens einmal im Monat genaue Abrechnungsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung gestellt; solche Informationen können auch über das Internet zur Verfügung gestellt und können so oft aktualisiert werden, wie es die eingesetzten Messgeräte und -systeme zulassen.

3. AUFSCHLÜSSELUNG DES ENDKUNDENPREISES

Der Kundenpreis ergibt sich aus der Summe folgender drei Komponenten: der Komponente Energie und Versorgung, der Netzkomponente (Fernleitung, Verteilung, Transport) sowie der aus Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten bestehenden Komponente.

Wird der Endkundenpreis in der Abrechnung aufgeschlüsselt, so sind in der gesamten Union die gemeinsamen Definitionen der drei Komponenten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Aufschlüsselung zu verwenden.

4. ZUGRIFF AUF ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERBRAUCHSHISTORIE

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass auf Verlangen des Endkunden ergänzende Informationen über die Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, einem vom Endkunden benannten Versorger oder Dienstleister zur Verfügung gestellt werden.

Endkunden, die Zähler haben, die eine Fernablesung durch den Betreiber ermöglichen, müssen einfachen Zugriff auf ergänzende Informationen haben, mit denen sie ihre Verbrauchshistorie detailliert selbst kontrollieren können.

Die ergänzenden Informationen über die Verbrauchshistorie müssen Folgendes enthalten:

- (a) kumulierte Daten mindestens für die drei vorangegangenen Jahre oder für den Zeitraum seit Beginn des Elektrizitätsliefervertrags, falls dieser kürzer ist. Die Daten müssen den Intervallen entsprechen, für die Zwischenabrechnungsinformationen erstellt wurden;
- (b) detaillierte tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Daten zu den Nutzungszeiten; diese Daten werden den Endkunden unverzüglich über das Internet oder die Zählerschnittstelle für mindestens die vorangegangenen 24 Monate oder für den Zeitraum seit Beginn des Elektrizitätsliefervertrags, falls dieser kürzer ist, zur Verfügung gestellt.

5. KENNZEICHNUNG DER ENERGIEQUELLEN

Die Versorger müssen in den Abrechnungen den Anteil des vom Endkunden entsprechend dem Liefervertrag für Gase erworbenen erneuerbaren Gases und des von ihm erworbenen CO₂-armen Gases getrennt angeben (Kennzeichnung auf Produktebene). Im Falle eines Gemisches legt der Versorger für die verschiedenen Gaskategorien, einschließlich erneuerbarer Gase oder CO₂-armer Gase, dieselben Informationen getrennt vor.

Folgende Informationen sind den Endkunden in oder mit den Abrechnungen und Abrechnungsinformationen zur Verfügung zu stellen oder darin auszuweisen:

- der Anteil erneuerbarer Gase und CO₂-armer Gase an dem Mix, den der Versorger im vorangegangenen Jahr (auf nationaler Ebene, insbesondere in dem Mitgliedstaat des Abschlusses des Liefervertrags für Gase, sowie auf Ebene des Versorgers, wenn dieser in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist) verwendet hat, und zwar verständlich und in eindeutig vergleichbarer Weise;
- (b) Informationen über die Umweltauswirkungen, zumindest über die CO₂-Emissionen aus den durch den Versorger im vorangegangenen Jahr gelieferten Gasen.

Was Unterabsatz 2 Buchstabe a anbelangt, können bei Gasen, die über eine Gasbörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Union eingeführt werden, die von der Gasbörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

Die Offenlegung des Anteils des von den Endkunden gekauften erneuerbaren Gases erfolgt unter Verwendung von Herkunftsnachweisen.

Die nationale Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige nationale Behörde ergreift die notwendigen Maßnahmen, damit die Informationen, die von den Versorgern gemäß dieser Nummer an ihre Endkunden weitergegeben werden, verlässlich sind und so zur Verfügung gestellt werden, dass sie auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbar sind.

↓ 200	9/73 (angepasst)
⇒ neu	

ANHANG II

<u> ➣ INTELLIGENTE MESSSYSTEM</u>E FÜR ERDGAS **☒**

(2)1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ⇒ in ihren Hoheitsgebieten ← intelligente Messsysteme eingeführt werden, ⇒ wobei ← durch die die aktive Beteiligung der Kunden am Gasversorgungsmarkt unterstützt wird. Die Einführung dieser Messsysteme kann diese Einführung einer wirtschaftlichen Bewertung unterliegen kann, bei der alle langfristigen Kosten und Vorteile für den Markt und die einzelnen Kunden geprüft werden sowie untersucht wird, welche Art des intelligenten Messens wirtschaftlich vertretbar und kostengünstig ist und in welchem zeitlichen Rahmen die Einführung praktisch möglich ist.

Diese Bewertung erfolgt bis 3. September 2012.

neu

2. Diese Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Methode für die Kosten-Nutzen-Analyse und der Mindestfunktionen intelligenter Messsysteme, die in der Empfehlung 2012/148/EU der Kommission¹ festgelegt sind, soweit diese für Erdgas gelten, sowie der besten verfügbaren Techniken, um ein Höchstmaß an Cybersicherheit und Datenschutz zu gewährleisten.

Bei dieser Bewertung werden auch potenzielle Synergien mit einer bereits eingeführten intelligenten Messinfrastruktur für Strom oder Optionen für eine selektive Einführung in Fällen, in denen rasch ein Nettonutzen erzielt werden kann, gebührend berücksichtigt, um die Kosten unter Kontrolle zu halten.

♦ 2009/73 ⇒ neu

3. Anhand dieser Bewertung erstellen die Mitgliedstaaten oder die von ihnen benannten zuständigen Behörden einen Zeitplan ⇒ mit einem Planungsziel von bis zu zehn Jahren ⇔ für die Einführung intelligenter Messsysteme. ⇒ Wird die Einführung intelligenter Messsysteme positiv bewertet, so werden mindestens 80 % der Endkunden innerhalb von sieben Jahren ab der positiven Bewertung mit intelligenten Messsystemen ausgestattet. ⇔

Die Mitgliedstaaten oder die von ihnen benannten zuständigen Behörden sorgen für die Interoperabilität der Messsysteme, die in ihrem Hoheitsgebiet eingesetzt werden sollen, und tragen der Anwendung geeigneter Normen und bewährter Verfahren sowie der großen Bedeutung, die dem Ausbau des Erdgasbinnenmarkts zukommt, gebührend Rechnung.

_

Empfehlung 2012/148/EU der Kommission vom 9. März 2012 zu Vorbereitungen für die Einführung intelligenter Messsysteme (ABI. L 73 vom 13.3.2012, S. 9).

Т

ANHANG III

Teil A

Aufgehobene Richtlinie mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen (gemäß Artikel 90)

Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94)	
Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. L 328 vom 21.12.2018, S. 1)	Nur Artikel 51
Richtlinie (EU) 2019/692 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 117 vom 3.5.2019, S. 1)	

Teil B
Fristen für die Umsetzung in nationales Recht und Zeitpunkt der Anwendung (gemäß Artikel 90)

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Zeitpunkt der Anwendung
Richtlinie 2009/73/EG	3. März 2011	3. März 2011, außer für Artikel 11
		3. März 2013 für Artikel 11
Richtlinie (EU) 2019/692	24. Februar 2020	

↓ 2009/73/EG	Anhang II
(angepasst)	

ANHANG IVH

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2003/55/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
_	Artikel 6
_	Artikel 7
Artikel 6	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 7	Artikel 10
_	Artikel 11
Artikel 7	Artikel 12
Artikel 8	Artikel 13
_	Artikel 14
_	Artikel 15
Artikel 10	Artikel 16
_	Artikel 17
_	Artikel 18
_	Artikel 19
_	Artikel 20
_	Artikel 21

_	Artikel 22
_	Artikel 23
Artikel 11	Artikel 24
Artikel 12	Artikel 25
Artikel 13	Artikel 26
Artikel 14	Artikel 27
Artikel 15	Artikel 29
Artikel 16	Artikel 30
Artikel 17	Artikel 31
Artikel 18	Artikel 32
Artikel 19	Artikel 33
Artikel 20	Artikel 34
Artikel 21	Artikel 35
Artikel 22	Artikel 36
Artikel 23	Artikel 37
Artikel 24	Artikel 38
Artikel 25 Absatz 1 (Sätze 1 und 2)	Artikel 39
_	Artikel 40
Artikel 25 (Rest)	Artikel 41
	Artikel 42
	Artikel 43
_	Artikel 44
_	Artikel 45
Artikel 26	Artikel 46
_	Artikel 47
Artikel 27	Artikel 48

Artikel 28	Artikel 49
Artikel 29	Artikel 50
Artikel 30	Artikel 51
Artikel 31	Artikel 52
Artikel 32	Artikel 53
Artikel 33	Artikel 54
Artikel 34	Artikel 55
Artikel 35	Artikel 56
Anhang A	Anhang I

Richtlinie 2009/73/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	-
-	Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4
Artikel 2 einleitender Teil	Artikel 2 einleitender Teil
-	Artikel 2 Nummern 1 bis 13
Artikel 2 Nummer 1	Artikel 2 Nummer 14
Artikel 2 Nummer 2	Artikel 2 Nummer 15
Artikel 2 Nummer 3	Artikel 2 Nummer 16
Artikel 2 Nummer 4	Artikel 2 Nummer 17
Artikel 2 Nummer 5	Artikel 2 Nummer 18
Artikel 2 Nummer 6	Artikel 2 Nummer 19
-	Artikel 2 Nummern 20 bis 22

Autilial 2 Name 7	Antileol 2 Novement 22
Artikel 2 Nummer 7	Artikel 2 Nummer 23
Artikel 2 Nummer 8	Artikel 2 Nummer 24
Artikel 2 Nummer 9	Artikel 2 Nummer 25
Artikel 2 Nummer 10	Artikel 2 Nummer 26
Artikel 2 Nummer 11	Artikel 2 Nummer 27
Artikel 2 Nummer 12	Artikel 2 Nummer 28
Artikel 2 Nummer 13	Artikel 2 Nummer 29
Artikel 2 Nummer 14	Artikel 2 Nummer 30
Artikel 2 Nummer 15	Artikel 2 Nummer 31
Artikel 2 Nummer 16	Artikel 2 Nummer 32
Artikel 2 Nummer 17	Artikel 2 Nummer 33
-	Artikel 2 Nummer 34
Artikel 2 Nummer 18	Artikel 2 Nummer 35
Artikel 2 Nummer 19	Artikel 2 Nummer 36
Artikel 2 Nummer 20	Artikel 2 Nummer 37
Artikel 2 Nummer 21	Artikel 2 Nummer 38
Artikel 2 Nummer 22	Artikel 2 Nummer 39
Artikel 2 Nummer 23	Artikel 2 Nummer 40
Artikel 2 Nummer 24	Artikel 2 Nummer 41
Artikel 2 Nummer 25	Artikel 2 Nummer 42
Artikel 2 Nummer 26	Artikel 2 Nummer 43
Artikel 2 Nummer 27	Artikel 2 Nummer 44
Artikel 2 Nummer 28	Artikel 2 Nummer 45
-	Artikel 2 Nummern 46 bis 47

Artikel 2 Nummer 32	Artikel 2 Nummer 48
Artikel 2 Nummer 34	Artikel 2 Nummer 49
Artikel 2 Nummer 35	Artikel 2 Nummer 50
Artikel 2 Nummer 36	Artikel 2 Nummer 51
-	Artikel 2 Nummern 52 bis 71
Artikel 37	Artikel 3
-	Artikel 4
Artikel 3	Artikel 5 Absätze 1 und 2
-	Artikel 5 Absätze 3 und 4
Artikel 5 Absatz 11	Artikel 5 Absatz 5
Artikel 7	Artikel 6
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
-	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 3
-	Artikel 7 Absatz 4
-	Artikel 7 Absätze 5 bis 9
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 10
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 11
-	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
-	Artikel 10
-	Artikel 11

-	Artikel 12
-	Artikel 13
-	Artikel 14
-	Artikel 15
-	Artikel 16
-	Artikel 17
-	Artikel 18
-	Artikel 19
-	Artikel 20
-	Artikel 21
-	Artikel 22
-	Artikel 23
-	Artikel 24
-	Artikel 25
-	Artikel 26
Artikel 32	Artikel 27
-	Artikel 27 Absatz 3
Artikel 34	Artikel 28
Artikel 33	Artikel 29
Artikel 38	Artikel 30
-	Artikel 31
-	Artikel 32
-	Artikel 33
Artikel 35	Artikel 34
•	•

-	Artikel 34 Absatz 3
Artikel 13 Absätze 1 bis 2	Artikel 35 Absätze 1 bis 2
-	Artikel 35 Absätze 3 bis 4
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 35 Absatz 5
-	Artikel 35 Absätze 7 bis 9
Artikel 13 Absatz 5	Artikel 35 Absatz 10
Artikel 16	Artikel 36
-	Artikel 37
Artikel 23	Artikel 38
Artikel 24	Artikel 39
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 40 Absatz 1
-	Artikel 40 Absatz 2
Artikel 25 Absatz 2	Artikel 40 Absatz 3
Artikel 25 Absatz 3	Artikel 40 Absatz 4
Artikel 25 Absatz 4	Artikel 40 Absatz 5
Artikel 25 Absatz 5	Artikel 40 Absatz 6
-	Artikel 40 Absätze 7 bis 9
-	Artikel 41
Artikel 26	Artikel 42
Artikel 27	Artikel 43
Artikel 28 Absätze 1 bis 4	Artikel 44 Absätze 1 bis 4
-	Artikel 44 Absatz 5

Artikel 29	Artikel 45
-	Artikel 46
-	Artikel 47
-	Artikel 48
-	Artikel 49
-	Artikel 50
Artikel 22	Artikel 51
-	Artikel 52
-	Artikel 53
Artikel 9	Artikel 54
Artikel 14	Artikel 55
Artikel 15	Artikel 56
Artikel 17	Artikel 57
Artikel 18 Absätze 1 bis 10	Artikel 58 Absätze 1 bis 10
-	Artikel 58 Absatz 11
Artikel 19	Artikel 59
Artikel 20	Artikel 60
Artikel 21	Artikel 61
-	Artikel 62
-	Artikel 63
-	Artikel 64
Artikel 10	Artikel 65
Artikel 11	Artikel 66
Artikel 12	Artikel 67

	Ī
Artikel 30	Artikel 68
Artikel 31	Artikel 69
Artikel 39	Artikel 70 Absätze 1 bis 5
-	Artikel 70 Absatz 6
Artikel 40	Artikel 71
Artikel 41	Artikel 72
-	Artikel 72 Absatz 5
Artikel 41 Absätze 5 bis 9	Artikel 72 Absätze 6 bis 10
Artikel 41 Absätze 10 bis 17	Artikel 73 Absätze 1 bis 8
Artikel 42 Absätze 1 bis 4	Artikel 74 Absätze 1 bis 4
-	Artikel 74 Absatz 5
Artikel 42 Absatz 6	Artikel 74 Absatz 6
Artikel 43	Artikel 75
Artikel 44	Artikel 76
Artikel 46	Artikel 77
Artikel 47	Artikel 78
Artikel 48a	Artikel 79
-	Artikel 80
Artikel 49a	Artikel 81
Artikel 49b	Artikel 82
-	Artikel 83
-	Artikel 84
·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

-	Artikel 85
-	Artikel 86
Artikel 54	Artikel 87
Artikel 53	Artikel 88
Artikel 55	Artikel 89
Artikel 56	Artikel 90
Anhang I	Anhang I
-	Anhang II
-	Anhang III
Anhang II	Anhang IV